

B e g r ü n d u n g

zu der Satzung der Stadt Koblenz über die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 18 für das Baugebiet "Alter Weg / Dritteneimerweg / Haukertsweg / Weitenbornstraße" (Änderung Nr. 1)

Der am 27. 06. 1969 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan sieht für den Ausbau der Weitenbornstraße im Bereich der Hausgrundstücke Nr. 9 und 11 eine Gesamtbreite von 9,50 m vor, die sich aus einer 6,0 m breiten Fahrbahn und Fußwegen von jeweils 1,50 m und 2,0 m Breite zusammensetzt. Die Vorgartentiefe ist mit 2,0 m festgesetzt.

Nachdem jedoch abweichend von diesen Festsetzungen das Gebäude zur Straße hin vorgerückt worden ist, reicht der Abstand wegen der vorhandenen Kellerschächte nicht mehr aus. Der Bebauungsplan soll deshalb geändert und die Straßenbreite zugunsten der Vorgartenfläche etwas reduziert werden. Es ist beabsichtigt, die Straße um 1,0 m zu verringern mit Fußwegbreiten von 1,0 m und 1,50 m, so daß eine Vorgartentiefe von 1,60 m gewonnen werden kann.

In diesem Zusammenhang sollen gleichzeitig die auf dem Grundstück Gemarkung Horchheim, Flur 20, Nr. 173/7 festgesetzten Garagen aufgehoben werden, da diese Garagen wegen des beträchtlichen Höhenunterschiedes zwischen Straße und Gelände nur unter erschwerten Bedingungen errichtet werden könnten. Aus den gleichen Gründen soll auch durch eine textliche Ergänzung dieses Planes der Anschluß an die öffentliche Verkehrsfläche nicht von der Weitenbornstraße, sondern vom Dritteneimerweg aus erfolgen, wo dies ohne Schwierigkeiten möglich ist.

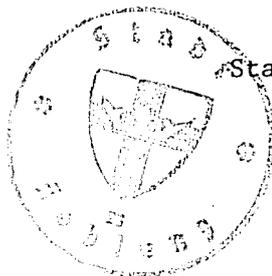
Durch diese Planänderung werden die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan angegebenen Kosten nur geringfügig berührt.

Koblenz, 19. 07. 1982

Stadtverwaltung Koblenz


Oberbürgermeister

Ausgefertigt:
Koblenz, 21.12.1993



Stadtverwaltung Koblenz


Oberbürgermeister